

Der Verein „Thüringer Barock“ aus Zeutsch auf der Thüringer Bühne der Grünen Woche.



Mehr dazu im Innenteil.

Redaktionsschluss im März 2024

Die nächste Ausgabe des „Uhlstädt-Kirchhaseler Anzeigers“ 2024 erscheint

am Donnerstag, den 28.03.2024

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge in **digitaler Form (Word-Format)**

Sonntag, den 17.03.2024

Dieser Termin ist bindend. Zu spät eingehende Manuskripte können in der nächstmöglichen Ausgabe berücksichtigt werden. Sollte eine Terminankündigung wegen Fristablaufes gegenstandslos geworden sein, unterbleibt die Veröffentlichung ohne Benachrichtigung des Einsenders. Telefonisch können Berichte nicht entgegengenommen werden.

Informationen der Verwaltung

Gemeindeverwaltung Uhlstädt-Kirchhasel

OT Uhlstädt

Jenaische Str. 90

07407 Uhlstädt-Kirchhasel

Öffnungszeiten der Verwaltung

einschließlich Standesamt

| | |
|------------|-------------------------------------|
| Montag | geschlossen |
| Dienstag | 08.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr |
| Mittwoch | geschlossen |
| Donnerstag | 08.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr |
| Freitag | 08.00 - 13.00 Uhr |

Telefonisch sind wir wie folgt zu erreichen:

| | |
|------------------------------|--------------|
| Bürgermeister, Frank Dietzel | 036742/67062 |
| | 0171/4132815 |
| Sekretariat, Frau Markert | 036742/67060 |

Haupt- und Ordnungsverwaltung:

| | |
|--|--------------|
| Leiterin, Frau Heyder-Freiny | 036742/67070 |
| Friedhofsverwaltung/Baumangelegenheiten, Frau Wetzki | 036742/67061 |
| Einwohnermeldeamt, Frau Ohme | 036742/67072 |
| SB Jugend, Soziales, Kultur und Sport, Frau Hansen | 036742/67065 |
| Haupt- und Ordnungsamt, Frau Bohne | 036742/67067 |
| Personalverwaltung/Informations- und Kommunikationstechnik, Herr Mathejczyk | 036742/67063 |

Finanzverwaltung:

| | |
|--|--------------|
| Kämmerin, Frau Krause | 036742/67071 |
| Steuern, Abgaben, Liegenschaften, Frau Seiferth/Frau Kamp | 036742/67069 |
| Kassenleiterin/Vollstreckungsstelle, Frau Loth | 036742/67064 |
| SB Kasse, Frau Eismann | 036742/67073 |

Bauverwaltung:

| | |
|--------------------------------|---------------|
| Leiterin Bauhof / SB, Frau Igl | 036742/670793 |
| SB, Frau Meißner | 036742/670791 |
| SB, Frau Fichtelmann | 036742/670790 |

Unsere Fax-Nummern:

| | |
|---------------------------|---------------|
| Verwaltung (gesamt) | 036742/67077 |
| Kindergarten Großkochberg | 036743/204083 |
| Tourist Information | 036742/63536 |

Weitere Einrichtungen in der Gemeinde

| | |
|--|---------------|
| Bibliothek | 036742/149990 |
| Touristinformation | 036742/63534 |
| Sport- und Vereinszentrum/ Sportverein (Uhlstädt) | 036742/67662 |
| Feuerwehr Uhlstädt | 036742/67751 |
| Ortsbrandmeister Nico Freitag | 0152/04546359 |
| Freibad Großkochberg | 036743/22527 |
| Kindergarten „Am Sperlingsberg“ Großkochberg | 036743/20429 |

| | |
|---|-----------------|
| Feuerwehrgerätehaus Großkochberg | 036743/20044 |
| Jugendförderverein Saalfeld-Rudolstadt e.V., Bahnhofstraße 4, 07318 Saalfeld/Saale | 03671/527010-7 |
| Frau Moritz (Jufö) | 0160 / 97330719 |

Sprechzeiten der Ortsteilbürgermeister:

in Heilingen:

Herr Wötzel
Termine nach Vereinbarung
Tel.: 036742/67307

In Großkochberg:

Herr Hercher, nach Vereinbarung

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten der Polizei:

immer dienstags von 15.00 bis 17.00 Uhr
in der Gemeindeverwaltung
Tel.: 036742/67549 (Nur während der Sprechzeiten)

Notrufe/Bereitschaftsdienste:

| | |
|---|--------------|
| Allgemeiner Notruf/Polizei | 110 |
| Feuerwehr/Rettungsdienst | 112 |
| Polizeiinspektion Saalfeld | 03671/560 |
| Rettungsleitstelle Jena | 03641/4040 |
| Ärztlicher Notdienst/Apothekenbereitschaft | 116117 |
| Notruf bei Vergiftungen | 0361/730730 |
| Thüringer Energienetze, zentrale Störungsstelle | 0800/6861166 |
| bei Störungen der Erdgasversorgung | 0800/6861177 |
| Bereitschaft ZWA Thüringer Holzland | 036601/57849 |
| Bereitschaft ZWA Saalfeld-Rudolstadt | |
| - Trinkwasser | 0173/3791307 |
| - Abwasser | 0173/3791303 |

Superwahljahr 2024

Wahlhelfer gesucht!

Am **26. Mai 2024** finden die Wahl des Kreistages sowie die Wahl des Gemeinderates Uhlstädt-Kirchhasel statt. Des Weiteren werden die Ortsteilbürgermeister in Großkochberg und Heilingen neu gewählt. Am **09. Juni 2024** findet die Europawahl statt.

Das bedeutet, dass wir für die Durchführung an beiden Wahltagen wieder über 100 Wahlhelfer benötigen werden. Das Wahlehrenamt kann von allen Bürgerinnen und Bürgern wahrgenommen werden, die am Wahltag wahlberechtigt sind - d.h. sie sind mindestens 16 Jahre alt und haben ihren Hauptwohnsitz seit 3 Monaten in Uhlstädt-Kirchhasel.

Der Ablauf an den Wahlsonntagen ist einfach zu schildern: Die Helfer finden sich früh um 07:30 Uhr im Wahllokal ein und werden vom Wahlvorsteher verpflichtet. Es müssen nicht den gesamten Wahltag über alle Helfer im Wahllokal sein. Es reicht, wenn ständig 3 - 4 anwesend sind. Diese Einteilung kann individuell im jeweiligen Stimmbezirk mit dem Wahlvorsteher abgestimmt werden. Nach Wahlschluss um 18:00 Uhr finden sich alle Wahlhelfer wieder im Wahllokal ein, um die Stimmen auszuzählen. Dies kann bis in die späteren Abendstunden sein. Für die ehrenamtliche Tätigkeit wird ein Erfrischungsgeld von 50 Euro für den Wahlvorsteher und 40 Euro für die weiteren Mitglieder für die Gemeindewahlen sowie ein noch nicht festgelegter Betrag für die Kreistagswahlen gezahlt. Zur Europawahl erhält der Wahlvorsteher 35 Euro und die weiteren Mitglieder des Wahlvorstandes 25 Euro.

Alle Personen, die Interesse haben, als Wahlhelfer bei den kommenden Wahl mitzuwirken, melden sich bitte in der Haupt- und Ordnungsverwaltung der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel bei Frau Heyder-Freiny, Tel: 036742/67070, eMail: ordnungsamtsleiter@uhlstaedt-kirchhasel.de, im Sekretariat bei Frau Markert, Tel. 036742/67060, eMail: sekretariat@uhlstaedt-kirchhasel.de oder über das Kontaktformular auf der Internetseite der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel.

Heyder-Freiny
Gemeindewahlleiterin

Stellenausschreibung

In der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel, ist zum **01.07.2024** die Stelle als

Sachbearbeiter/in Bauverwaltung (m/w/d)

unbefristet und in Vollzeit neu zu besetzen.

Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst. Die leistungsgerechte Vergütung erfolgt entsprechend den persönlichen Voraussetzungen und Qualifikationen sowie den übertragenen Tätigkeiten nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) bis zur **Entgeltgruppe 9a**. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt **39 Stunden**. Optional ist geplant die Stelle nach Zustimmung aller kommunalen Gremien in die Leitung der Bauverwaltung umzuwandeln.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Leitung, Koordinierung und Überwachung von Projekten und Maßnahmen im gesamten gemeindlichen Baubereich
- Wahrnehmung der Interessen der Gemeinde im kommunalen Bereich
- Entwickeln und Begleiten der aktuellen Zukunftsprojekte, insbesondere Dorferneuerung, Hochwasserschutz und Straßenverkehr
- Gremienarbeit - Erarbeitung von Beschlussvorlagen und Teilnahme an Sitzungen
- Anwendung des Bauordnungs- und Bauplanungsrechts sowie die Sicherstellung der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften bei Bauprojekten
- Sicherung der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne)

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Änderungen des Aufgabebereichs sind möglich.

Sie bringen folgende Fähigkeiten mit:

- eine abgeschlossene Qualifikation für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst bzw. Verwaltungsfachwirt (Angestelltenlehrgang II) oder Abgeschlossene Hochschulbildung in einem ingenieurtechnischen Beruf
- sehr gute Kenntnisse im öffentlichen Baurecht, Vergaberecht und der HOAI
- Schnelle Auffassungsgabe, Initiative, serviceorientiertes Auftreten, Belastbarkeit, Flexibilität und Teamfähigkeit
- Einsatzbereitschaft auch außerhalb der normalen Arbeitszeit (Sitzungsdienst)
- Erfahrungen im Umgang mit Geoinformationssystemen und CAD-Software
- Hohe IT-Affinität und gute Kenntnisse im Bereich von EDV-Standardanwendungen (Tabellenkalkulation und Textverarbeitung)

- Führerschein Klasse B
- mehrjährige berufspraktische Erfahrung in der öffentlichen Verwaltung (wünschenswert)
- Erfahrungen in der Koordination von Bauprojekten im kommunalen Umfeld (wünschenswert)
- Ortskenntnisse des Gemeindegebietes (wünschenswert)

Wir bieten:

- ein vielseitiges, verantwortungsvolles und interessantes Aufgabengebiet
- eine den tarifrechtlichen Vorschriften attraktive Bezahlung, sowie zusätzlicher Jahressonderzahlung und leistungsorientierter Bezahlung
- einen krisenfesten und sicheren Arbeitsplatz
- flexible Arbeitszeiten im Rahmen unserer Gleitzeitregelungen
- Einarbeitung durch das Team der Bauverwaltung
- ständige Fort-/ Weiterbildungsmöglichkeiten
- Berücksichtigung der vorherigen Dienstzeit im öffentlichen Dienst
- vermögenswirksame Leistungen
- betriebliche Altersvorsorge
- betriebliches Gesundheitsmanagement und betriebsärztliche Betreuung
- Jobrad-Leasing als Entgeltumwandlung

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen und Unterlagen zu Ihrer bisherigen beruflichen Entwicklung senden Sie bitte **bis zum 08.03.2024** an die

Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel
Bürgermeister Frank Dietzel
OT Uhlstädt
Jenaische Str. 90
07407 Uhlstädt-Kirchhasel

oder per E-Mail an

personal@uhlstaedt-kirchhasel.de.

Es wird gebeten keine Originale einzureichen. Aus Kostengründen werden die Unterlagen nur zurückgesandt, sofern ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, werden nicht erstattet.

Dietzel
 Bürgermeister

Besuchen Sie uns auch im Internet unter

www.uhlstaedt-kirchhasel.de
 und bei Facebook



Impressum

„Uhlstädter-Kirchhaseler Anzeiger“

Amtsblatt der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel

Herausgeber: Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel, OT Uhlstädt, Jenaische Straße 90, 07407 Uhlstädt-Kirchhasel **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:** Frank Dietzel, Bürgermeister **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Carsten Stein, erreichbar unter Tel.: 0173 / 2923797, E-Mail: c.stein@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann, Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für

Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle erreichbaren Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. **Einzelbezugsmöglichkeit:** Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel

Beschlüsse des Bauausschusses

Korrektur Beschluss 377/2023

Der Beschluss Nr. 377/2023 wurde im Amtsblatt Nr. 1 vom 26.01.2024 falsch veröffentlicht. Deshalb erfolgt hiermit eine Korrektur des Beschlusses.

Beschluss - Nr.: 377/2023

Gemeindliches Einvernehmen

Der Bau-, Vergabe- und Wirtschaftsausschuss der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel versagt das gemeindliche Einvernehmen für das beantragte Vorhaben „Umzäunung“ in der Gemarkung Weißen, Flur 0, Flurstück 15/1.

Beschluss - Nr.: 396/2024

Genehmigung der Niederschrift

Der Bau-, Vergabe- und Wirtschaftsausschuss bestätigt die Niederschrift der 39. öffentlichen Bauausschusssitzung vom 19.12.2023.

Beschluss - Nr.: 397/2024

Vergabe der Planungsleistungen zum behindertengerechten Umbau der Bushaltestelle „Am Schloss“ im OT Zeutsch
Der Bau-, Vergabe- und Wirtschaftsausschuss der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel beschließt, unter Vorhalt eines Haushaltes, die Vergabe der Planungsleistungen für den behindertengerechten Umbau der Bushaltestelle „Am Schloss“ im OT Zeutsch an die:

wbu
Ingenieurgesellschaft für Wasserwirtschaft
Bauwesen und Umweltechnik mbH
Hannostraße 5
07318 Saalfeld

Beschluss - Nr.: 398/2024

Genehmigung der Niederschrift

Der Bau-, Vergabe- und Wirtschaftsausschuss bestätigt die Niederschrift der 39. nichtöffentlichen Bauausschusssitzung vom 19.12.2023.

Beschlüsse des Hauptausschusses

Beschluss - Nr.: 127/2024

Genehmigung der Niederschrift

Der Hauptausschuss der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel genehmigt die Niederschrift der 30. öffentlichen Hauptausschusssitzung am 30.11.2023.

Beschluss - Nr.: 128/2024

Genehmigung der Niederschrift

Der Hauptausschuss der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel genehmigt die Niederschrift der 30. nichtöffentlichen Hauptausschusssitzung am 30.11.2023.

Beschlüsse des Gemeinderates

Beschluss - Nr.: 264/2024

Genehmigung der Niederschrift

Der Gemeinderat der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel genehmigt die Niederschrift der 32. öffentlichen Gemeinderatssitzung am 22.11.2023.

Beschluss - Nr.: 265/2024

Genehmigung der Niederschrift

Der Gemeinderat der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel genehmigt die Niederschrift der 33. öffentlichen Gemeinderatssitzung am 14.12.2023.

Beschluss - Nr.: 266/2024

Berufung Gemeindegewahlteiler und stellvertretender Gemeindegewahlteiler für die Kommunalwahlen 2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel beschließt, Frau Ulrike Heyder-Freiny als Gemeindegewahlteilerin und Frau Kerstin Ohme als stellvertretende Gemeindegewahlteilerin gemäß § 4 Abs. 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen 2024 zu berufen.

Beschluss - Nr.: 267/2024

Ausgabenansatzanpassung für das Haushaltsjahr 2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel beschließt, der Ausgabenansatzanpassung für „Planungskosten Umbau Bushaltestelle „Am Schloss“ Zeutsch“ für das Haushaltsjahr 2024 zuzustimmen und die Ausgabe während der vorläufigen Haushaltsführung auf Grund der Unabweisbarkeit und der Notwendigkeit zur Fördermittelbeantragung durchzuführen.

Beschluss - Nr.: 268/2024

3. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel über die Freiwillige Feuerwehr
Der Gemeinderat der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel beschließt:

1. die Rücknahme des Beschlusses Nr. 253/2023,
2. die 3. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel über die Freiwillige Feuerwehr.

Beschluss-Nr.: 269/2024

Genehmigung der Niederschrift

Der Gemeinderat der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel genehmigt die Niederschrift der 31. nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung am 14.12.2023.

Öffentliche Bekanntmachung

3. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel über die Freiwillige Feuerwehr

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559) hat der Gemeinderat der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel in seiner Sitzung am 30.01.2024 folgende **3. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung** beschlossen.

§ 1

Änderungen

- (1) § 5 Abs. 3 wird um folgenden 2. Satz ergänzt:
„In begründeten Fällen kann der Bürgermeister auf schriftlichen Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen.“
- (2) In § 7 Abs. 1 werden die Worte „...dessen Stellvertreter“ ersetzt durch die Worte „...dessen 1. und 2. Stellvertreter...“.
- (3) § 11 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:
„Der 1. und der 2. stellvertretende Ortsbrandmeister haben den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Der 1. Stellvertreter geht dabei dem 2. Stellvertreter in der Reihenfolge der Stellvertretung vor. Folgende Aufgabengebiete werden dem 1. und dem 2. Stellvertreter dauerhaft übertragen:
 1. stellvertretender Ortsbrandmeister:
 - Ansprechpartner zum Thema Ausbildung
 - Organisation Ausbildungsthemen
 2. stellvertretender Ortsbrandmeister:
 - Organisation Projekte Gefahrenabwehr (wie z.B. Fortschreibung Feuerwehrkonzeption, Aktualisierung Feuerwehrpläne, OTS an Schwerpunktobjekten, jährl. Gerätehausinspektion)

Der 1. und der 2. stellvertretende Ortsbrandmeister werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden einer der Stellen die Wahl eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters stattfinden kann. Die zwei stellvertretenden Ortsbrandmeister werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel ernannt.“

- (4) In § 13 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „... seinem Stellvertreter...“ ersetzt durch die Worte „... seinen Stellvertretern...“.
- (5) In § 13 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „... sein Stellvertreter...“ ersetzt durch die Worte „... seine Stellvertreter...“.
- (6) In § 16 Überschrift werden die Worte „...des stellvertretenden Ortsbrandmeisters...“ ersetzt durch die Worte „... des 1. und des 2. Stellvertreters des Ortsbrandmeisters...“.
- (7) In § 16 Abs. 3 werden die Worte „... sein Stellvertreter...“ ersetzt durch die Worte „... der 1. und der 2. Stellvertreter...“.
- (8) In § 16 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „... seines Stellvertreters...“ ersetzt durch die Worte „... seiner Stellvertreter...“.
- (9) § 18 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel richtet einen Wasserwehrdienst nach § 55 Satz 2 ThürWG ein.“
- (10) § 21 Abs. 1 Punkt b) wird wie folgt neu gefasst:
„b) die Bewohner der Gemeinde ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 55 Satz 3 ThürWG).“

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt
Uhlstädt-Kirchhasel, den 21.02.2024
Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel

gez. Dietzel (Siegel)
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel am 26. Mai 2024

1. In der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel sind am 26. Mai 2024 20 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.
Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG). Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:
Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.
Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).
- 5.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 20 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift

im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig. In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:
 - a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
 - b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
 - c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
 - d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.
 Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:
 - a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
 - b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
 - c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.
2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem

Gemeindegewahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt oder im Gemeinderat der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 80 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlags-träger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Uhlstädt-Kirchhasel bis zum 22. April 2024, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Uhlstädt-Kirchhasel

| | |
|------------|---|
| Montag | 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr |
| Dienstag | 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr |
| Mittwoch | 08:00 - 12:00 Uhr |
| Donnerstag | 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr |
| Freitag | 08:00 - 13:00 Uhr |

in 07407 Uhlstädt-Kirchhasel, OT Uhlstädt, Jenaische Str. 90, Einwohnermeldeamt (Erdgeschoss) ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung Uhlstädt-Kirchhasel aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die

wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2024, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. **Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.**

Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel, Jenaische Str. 90 in 07407 Uhlstädt-Kirchhasel einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2024 bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Uhlstädt-Kirchhasel, d. 01.03.2024
gez. Heyder-Freiny
Gemeindegewahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters für den Ortsteil mit Ortsteilverfassung Großkochberg (bestehend aus den Ortsteilen Großkochberg, Kleinkochberg und Clöswitz) am 26.05.2024

1. In dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung Großkochberg der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel wird am 26. Mai 2024 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt. Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich

ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, insgesamt 30 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, im Gemeinderat Uhlstädt-Kirchhasel oder im Ortsteilrat Großkochberg vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt oder im Gemeinderat vertreten ist.

- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Uhlstädt-Kirchhasel bis zum 22. April 2024, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Uhlstädt-Kirchhasel
- Montag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
 Mittwoch 08:00 - 12:00 Uhr
 Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
 Freitag 08:00 - 13:00 Uhr

in 07407 Uhlstädt-Kirchhasel, OT Uhlstädt, Jenaische Str. 90, Einwohnermeldeamt (Erdgeschoss) ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- 3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWG] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. **Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.**

Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel, Jenaische Str. 90 in 07407 Uhlstädt-Kirchhasel einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärungen des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22. April 2024 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Uhlstädt-Kirchhasel, d. 01.03.2024
 gez. Heyder-Freiny
 Gemeindevahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters für den Ortsteil mit Ortsteilverfassung Heilingen (bestehend aus den Ortsteilen Heilingen und Röbschütz) am 26.05.2024

1. In dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung Heilingen der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel wird am 26. Mai 2024 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

- 1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich

ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

- 1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, insgesamt 20 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlags-träger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, im Gemeinderat Uhlstädt-Kirchhasel oder im Ortsteilrat Großkochberg vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 16 Unterschriften).

- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlags-träger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt oder im Gemeinderat vertreten ist.

- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Uhlstädt-Kirchhasel bis zum 22. April 2024, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Uhlstädt-Kirchhasel

| | |
|------------|---|
| Montag | 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr |
| Dienstag | 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr |
| Mittwoch | 08:00 - 12:00 Uhr |
| Donnerstag | 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr |
| Freitag | 08:00 - 13:00 Uhr |

in 07407 Uhlstädt-Kirchhasel, OT Uhlstädt, Jenaische Str. 90, Einwohnermeldeamt (Erdgeschoss) ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- 3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWG] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. **Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.**

Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel, Jenaische Str. 90 in 07407 Uhlstädt-Kirchhasel einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22. April 2024 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Uhlstädt-Kirchhasel, d. 01.03.2024
gez. Heyder-Freiny
Gemeindewahlleiterin

Amtliche Bekanntmachungen anderer Institutionen

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

Anhörung innerhalb des Rechtsverordnungsverfahrens zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Fließgewässers Saale von unterhalb Eichicht bis zur Landkreisgrenze Saalfeld-Rudolstadt / Saale- Holzland-Kreis

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) beabsichtigt, für das Fließgewässer Saale von unterhalb Eichicht bis zur Landkreisgrenze Saalfeld-Rudolstadt/Saale-Holzland-Kreis auf Teilen der Gemarkungen Eichicht, Kaulsdorf, Tauschwitz, Breternitz, Fischersdorf, Weischwitz, Oberrnitz, Reschwitz, Köditz, Saalfeld, Remschütz, Aue am Berg, Unterprielipp, Schwarzta, Oberpreilipp, Volkstedt, Cumbach, Rudolstadt, Catharinau, Kirchhasel, Kolkwitz, Etzelbach, Weißen, Uhlstädt, Ober- und Kleinkrossen, Rückersdorf, Zeusch und Niederkrossen das Überschwemmungsgebiet festzusetzen. Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes erfolgt gemäß § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

Nach § 66 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gegeben:

Der Entwurf der Rechtsverordnung sowie die dazugehörigen Karten (Kartenblätter im Maßstab 1 : 10 000, basierend auf ATKIS, und Kartenblätter im Maßstab 1 : 2 000, basierend auf ALKIS) liegen vom

11.03.2024 bis einschließlich 10.04.2024

in folgenden Behörden während der Sprechzeiten zur allgemeinen Einsicht für jedermann aus:

Einheitsgemeinde Kaulsdorf,
Straße des Friedens 27 in 07338 Kaulsdorf
nach Terminabstimmung, Telefon: 036733 / 3490

| | | | | | |
|------------|------|---|-----------|-------|-------------|
| Montag | 9:00 | - | 12:00 Uhr | | |
| Dienstag | 9:00 | - | 12:00 Uhr | 13:00 | - 16:00 Uhr |
| Donnerstag | 9:00 | - | 12:00 Uhr | 14:00 | - 18:00 Uhr |
| Freitag | 9:00 | - | 12:00 Uhr | | |

Stadtverwaltung Saalfeld im Bürgerservice,
Markt 6 in 07318 Saalfeld/Saale
nach Terminabstimmung, Telefon: 03671 / 598207

| | | | |
|------------|------|---|-----------|
| Montag | 9:00 | - | 14:00 Uhr |
| Dienstag | 9:00 | - | 18:00 Uhr |
| Mittwoch | 9:00 | - | 12:00 Uhr |
| Donnerstag | 9:00 | - | 18:00 Uhr |
| Freitag | 9:00 | - | 14:00 Uhr |
| Samstag | 9:00 | - | 12:00 Uhr |

Stadtverwaltung Rudolstadt im Bürgerservice,
Markt 7 in 07407 Rudolstadt

| | | | |
|------------|------|---|-----------|
| Montag | 8:00 | - | 14:00 Uhr |
| Dienstag | 8:00 | - | 18:00 Uhr |
| Mittwoch | 8:00 | - | 14:00 Uhr |
| Donnerstag | 8:00 | - | 18:00 Uhr |
| Freitag | 8:00 | - | 14:00 Uhr |
| Samstag | 9:00 | - | 12:00 Uhr |

Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel,
Jenaische Straße 90 in 07407 Uhlstädt-Kirchhasel
nach Terminabstimmung, Telefon: 036742 / 67060

| | | | | | |
|----------|------|---|-----------|-------|-------------|
| Dienstag | 8:00 | - | 12:00 Uhr | 13:00 | - 18:00 Uhr |
|----------|------|---|-----------|-------|-------------|

| | | | | | |
|------------|------|---|-----------|-------|-------------|
| Donnerstag | 8:00 | - | 12:00 Uhr | 13:00 | - 16:00 Uhr |
| Freitag | 8:00 | - | 13:00 Uhr | | |

Etwaige Bedenken gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes und den Erlass einzelner Schutzanordnungen sowie Anregungen zu dem Entwurf können bis einen Monat nach Ablauf der oben angegebenen Auslegungsfrist

- schriftlich beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Göschwitzer Straße 41 in 07745 Jena, oder
- mündlich zur Niederschrift im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1, Harry-Graf-Kessler-Str. 1 in 99423 Weimar, Zimmer 1809

nur nach Terminabstimmung, Telefon: 0361 573943619
zu folgenden Dienststunden vorgebracht werden:

| | | | | | |
|------------|------|---|-----------|-------|-------------|
| Montag | 8:30 | - | 11:30 Uhr | 13:30 | - 15:30 Uhr |
| Dienstag | 8:30 | - | 11:30 Uhr | 13:30 | - 15:30 Uhr |
| Mittwoch | 8:30 | - | 11:30 Uhr | 13:30 | - 15:30 Uhr |
| Donnerstag | 8:30 | - | 11:30 Uhr | 13:30 | - 15:30 Uhr |
| Freitag | 8:30 | - | 11:30 Uhr | | |

Verspätet eingehende Einwendungen können bei dem Erlass der Rechtsverordnung unberücksichtigt bleiben.

Wer fristgemäß Bedenken oder Anregungen vorgebracht hat, die beim Erlass der Rechtsverordnung nicht berücksichtigt wurden, wird über die Gründe unterrichtet.

Dieser Bekanntmachungstext wird auch auf der Internetseite des TLUBN unter <https://tlubn.thueringen.de/service/amtliche-bekanntmachungen> veröffentlicht.

Die zugehörigen Karten werden im Auslegungszeitraum ebenfalls auf der Internetseite des TLUBN unter <https://tlubn.thueringen.de/service/ueberschwemmungsgebiete> veröffentlicht.

Durch Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau
und Naturschutz

Im Auftrag

Weimar, den 01.02.2024




Klaus Zöller
l.V. Abteilungsleiter 5

Ende des amtlichen Teiles

Sonstige Informationen

Jagdgenossenschaft Heilingen-Röbschütz

Einladung zur Hauptversammlung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Heilingen-Röbschütz lädt alle Genossenschaftsmitglieder/Flächeneigentümer in den Gemarkungen Heilingen und Röbschütz zur Hauptversammlung des Jagdjahres 2023 für **Freitag, den 05.04.2024 um 18.00 Uhr** in den Gasträum des **Vereinshauses „Zum Posthorn“** Heilingen ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung/Bestätigung der Tagesordnung
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht/Bericht zur Rechnungsprüfung
4. Entlastung des Vorstandes
5. Bericht der Jägerschaft
6. Anfragen und Diskussion

Im Anschluss an die Versammlung findet ein gemeinsames Jagdessen statt.

Der Vorstand

Jagdgenossenschaft Partschefeld

In der Jahreshauptversammlung am 23.11.2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst.

- Zu TOP 5 Der Bericht des Vorstandes, der Kassenbericht und der Bericht der Kassenprüfer wurden einstimmig angenommen.
- Zu TOP 6 Die Entlastung des Vorstands- und des Kassenberichts erfolgte einstimmig.
- Zu TOP 7 Die anwesenden Jagdgenossen haben einstimmig beschlossen, den Reinertrag für das Jagdjahr 2022/2023 nicht auszuzahlen.

Der Vorstand

Forstbetriebsgemeinschaft „Uhlstädter Heide“

Einladung zur Mitgliederversammlung

Sehr geehrte FBG - Mitglieder und interessierte Waldbesitzer, am Freitag, den **15. März 2024**, findet die Mitgliederversammlung des Jahres 2024 der Forstbetriebsgemeinschaft „Uhlstädter Heide“ im **Saal der Gaststätte „Goldenes Roß“** in Uhlstädt statt. Die Veranstaltung beginnt um **19:00 Uhr**.

Der Vorstand lädt dazu alle FBG-Mitglieder sowie alle interessierten Waldbesitzer und Freunde unseres Waldes recht herzlich ein.

Tagesordnung:

- Begrüßung durch den Vorsitzenden
- Wahl des Versammlungsleiters
- Abstimmung zur Tagesordnung
- Rückblick zu den Tätigkeiten der FBG 2023
- Information zum 2023 erarbeiteten Budget der FBG
- Kassenbericht
- Bericht der Revisionskommission
- Abstimmung über den Kassen- und Revisionsbericht
- Abstimmung zur Entlastung des Vorstandes
- Ausführliche Informationen zur PEFC- und PEFC-Plus Zertifizierung sowie Fördermitteln
- Aktuelle Themen rund um den Wald, geplante Vorhaben 2024
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Diskussion / Anfragen

Im Anschluss, beim gemeinsamen Essen, kann weiter diskutiert und sich ausgetauscht werden. Wir bitten um eine rege Teilnahme möglichst vieler FBG - Mitglieder, Waldbesitzer und interessierter Gäste.

Frühjahrspflanzenbestellung

Auch dieses Frühjahr planen wir wieder eine Sammelpflanzenbestellung durchzuführen. Wer noch Pflanzen für seine Aufforstungsmaßnahme benötigt, kann diese bis zum 10. März 2024 bei Günter Holoda (036742/61180) oder per Mail an fbg.uhlstaedter.heide@googlemail.com bestellen.

Weitere Informationen zur Arbeit unserer FBG finden Sie auch auf unserer Web-Seite unter www.fbg-uhlstaedter-heide.npage.de.

Günther Holoda
FBG - Vorstand

Gewässerunterhaltungsverband Saale-Loquitz

Bekanntmachung über die Durchführung der diesjährigen Verbandsschau

Im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, findet die Verbandsschau 2024 in fünf Schaubezirken statt. Die Verbandsschau ist öffentlich.



Interessierte Personen können Termine und Treffpunkte der nachfolgenden Aufstellung oder den in den Kommunen erfolgten ortsüblichen Bekanntmachungen entnehmen. Die Mitgliedskommunen und die Vertreter der Fachbehörden werden durch den GUV geladen.

| | | |
|---|------------|----------|
| Schaubezirk 1 Saalfeld, Kommunalgebiet Saalfeld Gißra und Nebengewässer in mehreren Abschnitten Treffpunkt: Parkplatz unterhalb des Saalfelder Freibades | 4.3.2024 | 9.00 Uhr |
| Schaubezirk 2 Rudolstadt, Kommunalgebiet Rudolstadt Milbitzer Talbach, Salzergrundbach und Wiesenborn Treffpunkt: ist der Schotterparkplatz an der L 1050 zwischen Teichroda und Feldmühle | 7.3.2024 | 9.00 Uhr |
| Schaubezirk 3 Leutenberg, Kommunalgebiet Kaulsdorf Tiefenbach in mehreren Abschnitten, Treffpunkt: unter der Bahnbrücke an der Ortszufahrt Weischwitz | 11.3.2024 | 9.00 Uhr |
| Schaubezirk 4 Probstzella, Kommunalgebiet Gräfenthal Buchbach, Ramsbach, Dehnbach und namenlose Treffpunkt: am Ortseingang Buchbach | 14.03.2024 | 9.00 Uhr |
| Schaubezirk 6 Uhlstädt Kirchhasel, Kommunalgebiet Uhlstädt Kirchhasel Nebengewässer des Haselbach, Bach von Neusitz, Haselbach/Teichweiden, Weitersdorfer Bach Treffpunkt: an der Bushaltestelle Kleinkochberg | 21.03.2024 | 9.00 Uhr |

Ankündigung Gewässerunterhaltung Uhlstädt Kirchhasel

Auf dem Gemeindegebiet von Uhlstädt Kirchhasel sind für das Jahr 2024 eine beobachtende Unterhaltung M 1 zur Erfolgskontrolle einer realisierten Maßnahme vorgesehen.



An sechs Sedimentfängen sind 24 Kontrollmaßnahmen M 1.1.2 und 6 Sohlräumungsmaßnahmen S 2 geplant.

An einer Rechenanlage sind 4 Kontrollmaßnahmen M 1.1.3 und eine Sohlräumungsmaßnahme S 2 geplant.

In einem bekannten Biberrevier sind 4 Bibermanagementmaßnahmen M 2 eingeplant. Die Zahl der tatsächlich auszuführenden Maßnahmen ist deutlich größer, erfolgt aber als Reaktion von Biberaktivitäten, die nicht vorhersehbar sind.

Es sind insgesamt 25 Mahdmaßnahmen U 1 geplant.

An drei Gewässerabschnitten werden Gehölzpflegemaßnahmen U 5 ausgeführt.

Forstamt Neustadt

Bäume pflanzen für unsere Zukunft! - Ein neuer Wald bei Töpfersdorf entsteht!

Gemeinsam mittun macht glücklich!

Schön ist unsere Heimat. Die Saale, ihre lieblichen Seitentäler und unsere Wälder lassen Naturgenuss erfahren. Nicht nur die Bewohner unserer Gemeinde, sondern auch mehr und mehr Menschen aus fernen Orten schätzen die Harmonie unserer Landschaft.

Leider haben Dürrejahre und die damit einhergehende Massenvermehrung des Borkenkäfers unserem „Naturschatz Wald“ schwer zu schaffen gemacht. Ein Ende der Katastrophe ist noch nicht absehbar. Viele Menschen fragen sich in dieser Zeit: „kann

man etwas tun?“ Die Antwort ist ein klares **Ja**. Getreu dem Motto „Niemals aufgeben“ - **lasst uns zur Tat schreiten!**

Am Samstag, den 16. März, möchten wir im Fischertal bei Töpfersdorf Bäumchen pflanzen und mit Freiwuchsgitern schützen. Alle, Groß und Klein, sind zum Mitmachen eingeladen!!! Ein paar „Verschönerungsarbeiten“ an unserer „Spechtschmiede“ sind auch mit eingepplant.

Wir **starten 09:00 Uhr unterhalb der Spechtschmiede**. Jede*r arbeitet so lange mit, wie er / sie möchte. Schön wäre es, wenn nicht jede*r mit dem eigenen Auto fährt. Vielleicht lassen sich ja im Vorfeld Fahrgemeinschaften absprechen. Wenn Ihr habt - bringt Pflanzhacke, Spaten, Beil oder Hammer und Handschuhe mit. Ein paar Werkzeuge haben wir vor Ort. Vielleicht reichen die aber nicht für alle. **Für Essen und Getränke wird gesorgt**. Die Organisation wird erleichtert, wenn Ihr Eure Beteiligung kurz anmeldet. Es können dabei auch gern alle Eure Fragen zur Organisation geklärt werden: **Revierförster Maik Meißner, Tel: 0172 3480322**.

Die Ziele unserer Pflanzaktion sind vielfältig. Natürlich soll die Arbeit an der frischen Luft Spaß machen und uns ein gutes Gefühl vermitteln, denn unser Tun in Gemeinschaft macht richtig Sinn. Vor allem soll aber auch ein gesunder und klimastabiler Mischwald entstehen, der in Zukunft wieder seine Funktionen als naturnaher Lebensraum, Lern- und Erholungsort sowie Lieferant des wertvollen Rohstoffes Holz erfüllen kann. Es werden Bergulmen, Bergahorne, Lärchen, Douglasien und Weißtannen gepflanzt. Wir erwarten, dass die Natur aus eigener Kraft diese Mischung mit Buche, Kiefer, Birke und Eiche ergänzt.

Organisiert wird der Tag von ThüringenForst, dem Waldbesitzer Günter Schortmann, dem Saalleitenverein, dem Heimatverein Uhlstädt - Weißbach und der Forstbetriebsgemeinschaft „Uhlstädter Heide“. Unterstützung bekommen wir von der Gemeinde Uhlstädt - Kirchhasel und der Grundschule Uhlstädt.



Lasst uns gemeinsam etwas für unseren Wald tun. Das Motto unserer Forstbetriebsgemeinschaft „**Wald geht alle an**“ soll an diesem Tag mit Leben erfüllt werden. Bitte macht Werbung und beteiligt Euch zahlreich.

- Für unsere Kinder
- Für unseren Wald
- Für unsere Gemeinde
- Für unsere Zukunft
- Für uns



Revierförster Maik Meißner

Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

„**OBK 2.2**“ - Naturschutzverwaltung sorgt für aktuelle Daten über wertvolle Biotope

Offenland-Biotope im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt werden neu kartiert



Mit dem Wort „Biotop“ werden in der Fachsprache von Ökologie und Naturschutz die gegenüber der Umgebung abgrenzbaren Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen bezeichnet – der Begriff hat auch Eingang in die Umgangssprache gefunden, z. B. für den Teich als Biotop im Garten.

Um Informationen über die Verbreitung und die Gefährdung von Lebensräumen zu erheben und den Schutz wertvoller Biotope gewährleisten zu können, werden in allen Bundesländern die artenreichen oder seltenen Biotope kartiert. Dazu werden im Gelände alle aus Naturschutzsicht besonders wertvollen Bereiche aufgesucht und ihre genaue Lage, ihr Artenbestand sowie weitere Informationen erfasst. In Thüringen ist dies im Zeitraum 1996 – 2012 flächendeckend erfolgt.

Das Spektrum an Biotopen des Offenlandes im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist sehr vielseitig und reicht von den Bergwiesen, naturnahen Bachläufen, Schieferhalden und Felsen im Thüringer Gebirge, welches die Südhälfte des Kreisgebiets einnimmt, bis zu den Buntsandstein- und Kalk-Gebieten mit ihren Trocken-Biotopen im Norden. Neben dem Flusslauf der Saale ist das tief eingeschnittene Schwarzatal ein markantes Element des bewaldeten Mittelgebirgsraums. Ein langer Abschnitt des Grenzstreifens erhöht die Biotopvielfalt. Insgesamt liegt der Anteil gesetzlich geschützter Biotope im Landkreis bei 4,3 %.

In den letzten Jahren sind die Anforderungen an die Genauigkeit solcher Kartierungen oder etwa im Bereich der landwirtschaftlichen Förderung oder der Umsetzung der Naturschutzrichtlinien der EU deutlich gestiegen. Aufgrund der in der Landschaft ständig stattfindenden Veränderungen, sind die ältesten der vorliegenden Daten inzwischen, nach teils über zwanzig Jahren, nicht mehr durchgängig aktuell.

Aus diesem Grund erfolgt im **Landkreis Saalfeld-Rudolstadt** und anderen Landkreisen **von 2024 bis 2027** im Auftrag der obersten Naturschutzbehörde und durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) eine **Aktualisierung der Biotopdaten**. Für die Kartierung selbst sind Planungsbüros beauftragt. Die mit der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt abgestimmten Arbeiten werden im Gelände von fachkundigen Kartierern durchgeführt.

Erfasst werden nicht alle Flächen, sondern nur ausgewählte Biotope bzw. Lebensräume. Konkret sind dies die **gesetzlich geschützten Biotope** nach § 30 Absatz 7 **Bundesnaturschutzgesetz** in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Thüringer Naturschutzgesetz sowie die **Lebensraumtypen** nach Anhang I der „Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen“ (**FFH-Richtlinie**).

Grundsätzlich beschränkt sich die Kartierung auf die Ortslagen (ohne Bebauung und Hausgärten) und das Offenland bzw. die Agrarlandschaft. Die Waldbiotope werden durch die Forstverwaltung erfasst. Da einzelne zu erfassende Offenland-Biotope-/Lebensraumtypen auch im Wald vorkommen (z. B. Bäche, Teiche, Felsen u. ä.), sind trotzdem Begehungen von Waldflächen erforderlich.

Betreten von Grundstücken

Um die Kartierung durchführen zu können, ist teils das Betreten von Grundstücken außerhalb von Wegen durch die Kartierer erforderlich. Rechtliche Grundlage ist hier § 30 Abs. 1 des Thüringer Naturschutzgesetzes: „*Die Bediensteten der Naturschutzbehörden, der Naturschutzfachbehörde [...] sowie die, die von ihnen beauftragt [...] wurden, [...] sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundstücke mit Ausnahme von Wohngebäuden zu betreten. Sie haben sich auf Verlangen zu legitimieren.*“

Die Kartierer können ihre Tätigkeit und Beauftragung durch eine vom TLUBN ausgestellte Bescheinigung belegen.

Weitere Informationen zu Biotopen

Mehr Informationen über die Biotopkartierung erhalten Sie auf der Internetseite des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz unter <http://www.thueringen.de/th8/tlug/umweltthemen/naturschutz/biotopschutz/index.aspx>.

Bildung

Staatliche Grundschule Uhlstädt

Dankeschön an die Freiwillige Feuerwehr Uhlstädt

Wir, die Schüler der Klasse 3a, verlegten im Januar unseren Heimat- und Sachkundeunterricht in das Feuerwehrgebäude. Dort erwarteten uns schon die Kameraden Ch. Rudolph, Ph. Rose und D. Hölzer.

Im theoretischen Teil wurden uns die Aufgaben der Feuerwehr sehr anschaulich nähergebracht. Dann übte Herr Bert Raabe mit uns ganz real und live das Absetzen eines Notrufes zur Zentrale nach Jena und wir testeten dabei gleich unser Wissen zur Ersten Hilfe.

Im total vernebelten Raum trainierten wir dann das richtige Verhalten im Brandfall. Auch die Brandklassen wurden erläutert und wie man richtig mit dem Feuerlöscher umgeht.

Wir nutzten gleich die Gelegenheit, um vor Ort zu experimentieren und untersuchten: „Was brennt und was nicht?“. Unter den wachsamen Augen der Feuerwehrmänner hielt jeder von uns ein mitgebrachtes Versuchsobjekt über die Flamme. Oft bestätigte sich die vorher getätigte Vermutung und ebenso löste das Brennverhalten einiger Objekte großes Erstaunen bei uns aus.

Zum Abschluss demonstrierten uns die Kameraden sehr eindrucksvoll, wie schnell es zu einem „Fettbrand“ im Haushalt kommen kann und welche Folgen dies hat.

Es war für uns ein sehr interessanter Vormittag und das Lernen machte richtig Spaß!

Deshalb möchten wir uns nochmals ganz herzlich bei den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Uhlstädt bedanken, dass sie sich so viel Zeit für uns nahmen, um uns grundlegende Aspekte der Brandschutzerziehung zu vermitteln und unser Bewusstsein für Prävention und schnelles Handeln in Notfällen zu schärfen. Dankeschön!

Klasse 3a und Kerstin Hölzer



Regelschule Neusitz



Neusitz 29
07407 Uhlstädt-Kirchhasel

Telefon 036743/22533
Fax 036743/30090
Mail rsneusitz@t-online.de
Homepage www.rs-neusitz.de



An alle Eltern der jetzigen 4. Klassen Schulanmeldungen für das Schuljahr 2024/2025

Liebe Eltern,

an folgenden Terminen können die Schüler unseres Schuleinzugsgebietes für die Klassenstufe 5 im Schuljahr 2024/2025 angemeldet werden:

| | | |
|--------------------|----------------------|----------------------------|
| Donnerstag, | 07. März 2024 | 14:00 bis 17.00 Uhr |
| Samstag, | 09. März 2024 | 09:00 bis 12:00 Uhr |

Zur Anmeldung benötigen Sie:

- das **Anmeldeformular**, Homepage unter Punkt Informationen - Formulare Bitte füllen Sie es bereits bestmöglich aus (**Wichtig: Unterschriften beider Sorgeberechtigten** außer Nachweis alleiniges Sorgerecht) und bringen es mit.
- weitere Anmeldeunterlagen finden Sie unter dem Punkt „Anmeldung neue Klasse 5“
- das **letzte Zeugnis** des Kindes
- falls* vorhanden den aktuellen **Förderplan/** das aktuelle **Fördergutachten**
- ein **Passbild** für den Schülerausweis
- den **Impfausweis**
- bei **alleinigem Sorgerecht** den **entsprechenden Nachweis**

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Wranik
Schulleiter

Nachrichten aus den Kindertagesstätten

Johanniter Kindertagesstätte „Hexengrundknirpse“ Engerda

Die Hexengrundknirpse machen einen Ausflug ins Rudolstädter Theater

Der Titel des Theaterstücks lautete „In der Schwebel“ und klang sehr geheimnisvoll. In diesem Stück wurden die Kräfte in der Luft und die Schwerkraft entdeckt und anschließend mit jeder Menge Spaß erprobt!

Ganz gespannt schauten die Kinder des Johanniter Kindergartens „Hexengrundknirpse“, was die Schauspieler/innen oben auf der Bühne machten. Sie pusteten zum Beispiel Federn und Seifenblasen in die Luft und warfen kleine Gegenstände nach oben, um zu beobachten, wie diese anschließend zu Boden gehen. Es wurde viel gehüpft und gelacht. Nach der Aufführung durften alle Kinder auf die Bühne, um die Schwerkraft selbst zu erproben. Das war ein riesengroßer Spaß!



Bibliotheksbesuch

Die Hexengrundknirpse führen am 19.01.24 nach dem Frühstück mit dem Bus in die Bibliothek nach Uhlstädt.

Frau Siegert begrüßte uns herzlich und die Kinder schwärmten neugierig in alle Richtungen aus. Manche puzzelten, manche malten, andere suchten sich Bücher zum Ausleihen aus. Danach sammelten sich alle im Vorleseraum, wo wir interessante Dinge zum Thema Jahreszeiten und natürlich ganz speziell zum Winter erfuhren. Die Größeren konnten auch schon ihr Wissen darüber unter Beweis stellen. Es war wieder ein schöner und informativer Vormittag, der im März erneut stattfinden wird.

Ein großes Dankeschön an Frau Siegert, die sich immer extra Zeit für uns nimmt.

Die Hexengrundknirpse



Seniorenweihnachtsfeier in Heilingen

Alle Jahre wieder hieß es auch dieses Jahr in Heilingen, wo der Verein „Zum Posthorn e.V.“ zur jährlichen Seniorenweihnachtsfeier einlud. Das Rahmenprogramm wurde unter anderem von den Hexengrundknirpsen aus Engerda unterstützt.

Mit vielen Liedern und einem Fingerspiel unterhielt der Kindergarten die anwesenden Senioren und stimmte in die Weihnachtszeit ein. Musikalische Unterstützung bekamen wir an der Gitarre von Lina und am Keyboard von Alma Unbehaun.

An dieser Stelle möchten wir uns auch bei unseren Eltern bedanken, die uns bei der Gestaltung des Programms geholfen haben - sei es mit üben der Lieder zu Hause oder mit der Anwesenheit an diesem Nachmittag.



Kindergarten der Volkssolidarität Uhlstädt „Kienbergwichtel“

„Starke Kinder - Glückliche Zukunft“

Die Vorschulkinder des Uhlstädter Kindergartens haben im Januar an einem Kurs teilgenommen, der unter dem Titel „Starke Kinder - Glückliche Zukunft“ stand. Unter der einfühlsamen Leitung von Linda Speer begaben sie sich auf eine vier Tage dauernde Reise voller Lernen, Spaß und persönlicher Entwicklung.

Während des Kurses standen verschiedene Inhalte im Mittelpunkt, die darauf abzielten, den Kindern wichtige Lebenskompetenzen zu vermitteln. Sie wurden ermutigt, ihr Selbstbewusstsein zu stärken, indem sie ihre eigenen Stärken erkannten und lernten, sich selbst zu vertrauen. Durch interaktive Aktivitäten und Rollenspiele wurden ihre Kommunikationsfähigkeiten gefördert, wodurch sie lernten, ihre Gedanken und Gefühle auszudrücken und anderen zuzuhören.

Ein weiterer wichtiger Aspekt des Kurses war die Konfliktlösung. Die Kinder lernten, Konflikte auf respektvolle und friedliche Weise zu lösen und lernten Strategien, um Harmonie in ihren Beziehungen zu fördern. Zusätzlich dazu wurden sie ermutigt, ihre eigenen Gefühle zu erkennen und zu verstehen, sowie Techniken zu erlernen, um mit Stress und Frustration umzugehen.

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Kurses „Starke Kinder - Glückliche Zukunft“ haben die Vorschulkinder einen bedeutenden Schritt auf ihrem Weg zu selbstbewussten, einfühlsamen und starken Persönlichkeiten gemacht, die bereit sind, den Herausforderungen des Lebens mutig zu begegnen. Zudem hat jedes Kind für die erfolgreiche Teilnahme eine Urkunde erhalten.

An dieser Stelle möchten wir uns herzlich bei unserem Förderverein bedanken, der die Teilnahme an diesem Kurs möglich gemacht hat.

Die Vorschüler mit Virginie





Johanniter Kindertagesstätte „Wiedbachspatzen“ in Zeusch

Am Aschermittwoch ist alles vorbei

Zwei tolle, närrische Tage liegen hinter uns Wiedbachspatzen. Die Woche begann mit einem fröhlichen „Wiedbachspatzen -Helau-“.

Aber was war das? Wo waren unsere Kinder geblieben? Plötzlich tauchten in unserem Kindergarten Löwen, Prinzessinnen, Ninjas, Minions, Feen, Schmetterlinge, Bienen und Mäuse auf! Alle hatten gute Laune und schnell merkten wir, dass unter den Kostümen unsere Wiedbachspatzen steckten. Was für ein Spaß!

Bevor die Faschingsparty aber so richtig losging, stärkten wir uns erst einmal gemeinsam an einer riesigen Tafel. Alle Eltern sorgten dafür, dass es uns an Nichts fehlte und wir so richtig schlemmen konnten. Im bunt geschmückten Kindergarten tranken wir Bowle und warteten auf unseren großen Auftritt.

Was für ein Auftritt? Werdet ihr euch fragen.

Dieses Jahr haben sich unsere Erzieher etwas Besonderes ausgedacht. Sie haben für uns einen grünen Teppich (man sagt auch Catwalk) mit bunten Punkten und Faschingsschlangen ausgerollt. Nun konnte jedes Kind und auch die Erzieher zeigen was sie draufhaben und ihr Kostüm präsentieren. Die Choreographien waren einzigartig - grazil, kämpferisch, mutig, tänzerisch, brüllend, schwebend und ein bisschen verrückt. Wir alle hatten sooooo viel Spaß.

Mit Tänzen und Spielen ging es dann weiter. Freunde wurden angefeuert und getröstet, wenn es zum Sieg nicht gereicht hat. Irgendwie waren wir aber alle Sieger an einem wunderschönen Vormittag mit all unseren Freunden in tollen Kostümen. Zur Erinnerung haben alle Kinder eine Faschingsmedaille bekommen, diese wurde stolz den Eltern gezeigt.

Mit Klingelingeling und Bumbubum starteten wir am Dienstag zu unserem Dorfumzug in Zeusch. Der bunt geschmückte Krippewagen, die Kostüme und reichlich Krach mit Instrumenten verriet allen Zeuschern dass wir unterwegs sind und an ihren Häusern klingeln werden. Für unsere fröhlichen Lieder und Tänze bedankten sie sich mit lächelnden Gesichtern, netten Worten, Klatschen und reichlich Süßigkeiten. Völlig geschafft sind dann alle Wiedbachspatzen wieder im Kindergarten eingeflogen. Zur lieb gewordenen Tradition freuen wir uns jedes Jahr wieder auf diesen Tag.

Für die vielen Spenden möchten wir uns ganz herzlich bedanken. Ganz bestimmt kommen wir nächstes Jahr wieder. Auch unseren lieben Eltern gilt ein großer Dank.

Und nun noch etwas Lustiges zum Schluss, solche Gespräche werden bei uns im Kindergarten geführt.... (fiktive Namensänderungen aus datenrechtlichen Gründen)

Es gibt Melone zum Mittagessen. Waltraut sagt: „Die Melone ist mit Wasser gefüllt aber die Gurke darf man nicht mitessen! (gemeint ist die Schale)

Nur die Mädchen können Chef sein! guckt euch Lisa an, die ist auch Chef!

Mirko erklärt: „Wenn die Schläuche im Bauch kaputt sind, fließt Blut dahin wo es nicht soll.“

Erzieherin Sandra fragt Andreas: „Möchtest du deine Schuhe ausziehen?“

Andreas antwortet: „Nein, barfuß laufen.“

Mit einem Augenzwinkern wünschen euch die Wiedbachspatzen eine gute Zeit



Vereine und Verbände

Die Beutelsdorfer e. V.

Knutfest in Beutelsdorf

Am 27. Januar führten wir, Die Beutelsdorfer e.V., in Beutelsdorf unser traditionelles Knut-Fest zum neunten Male durch. Um 17.30 Uhr fiel der Startschuss und unsere Kameraden der hiesigen Feuerwehr schürten den Scheiterhaufen von Weihnachtsbäumen an.

Für das leibliche Wohl unserer Gäste wurde durch uns vorzüglich gesorgt. Bei Glühwein, Kinderpunsch und Gebratenes vom Rost trafen sich Jung und Alt aus Beutelsdorf und den benachbarten Orten.

Zur Integration in die Ortsgemeinschaft haben unsere neu Zugezogenen ein paar Lieder auf ihren Blasinstrumenten dargeboten. Dank an Ariane und Lars, es war wieder sehr schön euch zuzuhören. Bei besten Wetter und guter Laune feierten wir bis in die Nacht hinein.

Dank gilt unseren Kameraden der FFW Beutelsdorf zur Überwachung des Feuers, der Landfleischerei Fritsche für das leckere Bratgut und an allen weiteren fleißigen Helfern.

Die Beutelsdorfer e.V.





Verein Thüringer Barock

Verein präsentiert den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt in den Berliner Messehallen

Berlin/Uhlstädt-Kirchhasel. In diesem Jahr ging es auf der Grünen Woche und fürstlich barock zu auf der Bühne in der Thüringenhalle. Das erste Mal nach 2017 gestaltete der Verein Thüringer Barock aus Zeutsch dort wieder ein kleines Theaterstück. Vor dem Auftritt am Dienstag Nachmittag, dem Tag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt auf der Grünen Woche, hatten der Herzog und sein Gefolge beim Rundgang durch die Hallen aber ein Schaulaufen zu absolvieren. Denn sobald die Zeutscher unterwegs waren, standen die Fotohandys der Besucher nicht mehr still, die sich gerne mit den barock gekleideten Besuchern fotografieren ließen.

Um die Vielfalt der Region zu zeigen, hatte Thomas Schaar Schmid ein kleines Stück für die Mitglieder seiner Barocktruppe geschrieben, in dem er als Herzog und Landesherr über Saalfeld mit seinen herzoglichen Cousins aus Rudolstadt und Hildburghausen darum streitet, welcher Ort denn nun die beste Thüringer Bratwurst hat. Und dabei wich keiner der drei herzoglichen Protagonisten von seiner Meinung ab, die da lautete „Natürlich haben wir die besten Bratwürste.“

Der Verein Thüringer Barock war in diesem Jahr in den Auftritt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt auf der Grünen Woche integriert. Am Dienstag der Woche gestaltet der Landkreis traditionell das Bühnenprogramm in der Thüringenhalle 20. Dort warben diesmal der Verein Thüringer Barock in einem kleinen Theaterstück für die beste Bratwurst aus der Region und das Rudolstädter Musikschulensemble Campfire sorgte mit rockigen Songs für Stimmung. Die Vielfalt der Region präsentierten auch Bergbahnkönigin Sylvia und Olitätenkönig Siegwald Franke souverän bei ihren Auftritten auf der Thüringer Bühne. Insgesamt war die Resonanz der Besucher in der Thüringenhalle 20 positiv.

An eigenen Ständen oder am Landkreisstand waren die Ankerstein GmbH, die TourismusRegion Schwarzatal, die Saalfelder Feengrotten, das Brauhaus Saalfeld, das Gestüt Meura mit seiner Stutenmilch-Prinzessin, Tüt-dir-ein aus Rudolstadt und die Fleischerei Lindig mit ihren Produkten präsent.

„Sie alle haben sich vor großem Publikum von ihrer besten Seite gezeigt. Ich danke allen, die in diesem Jahr in Berlin dabei waren und sich für ihre Heimat engagiert haben“, so Landrat Marko Wolfram.

Dorfgemeinschaft Kolkwitz

Unser Knutfest in Kolkwitz...

...war wieder eine schöne Veranstaltung und wir möchten allen tapferen Besuchern danken, die sich trotz klirrender Kälte zu uns gewagt haben.

Die Temperaturen konnte die Stimmung nicht trüben, denn reichlich Glühwein und heiße Soljanka sorgten für wohlige Wärme von innen. Sogar die Weihnachtsbäume haben ihr Bestes gegeben und für eine kuschelige Atmosphäre gesorgt.

Vielen Dank Euch allen!

Nächste Veranstaltung:

Osterfeuer an Ostersonntag ab 17.00 Uhr



Veranstaltungen, Kultur und Freizeit



Sonstige Veranstaltungen

Musikalisches Highlight im Neuen Schloss Hummelshain

Die **THÜRINGER BACHWOCHE**N, größtes Klassikfestival des Landes, haben anlässlich ihres 20jährigen Bestehens zwanzig spannenden Veranstaltungsorten „in der Provinz“ ein Konzert geschenkt. Schloss Hummelshain gehört zu den Beschenkten. Unsere Region kann sich somit auf ein ungewöhnliches Musikereignis freuen!



Foto: Thüringer Bachwochen

Im Festsaal des Neuen Schlosses wird der aus Bosnien stammende **Akkordeonist Goran Stevanovich** zu erleben sein, ein mit internationalen Preisen ausgezeichnete Meister dieses Instruments. Sein Repertoire reicht von Johann Sebastian Bach bis zu zeitgenössischen Kompositionen. Da für das noch relativ junge Akkordeon kein so umfangreiches Original-Repertoire existiert wie für andere Musikinstrumente, bearbeitet und arrangiert der Künstler für andere Instrumente komponierte Musik für sein Knopfakkordeon. Er spielt ein 13 kg schweres Konzertinstrument, das ähnlich der Orgel über eine Vielzahl von Registern verfügt und die Zuhörer mit erstaunlicher Klangvielfalt überrascht.

Mit dem Besuch dieses Konzerts unterstützen die Besucherinnen und Besucher zugleich die aktuelle **Spendenaktion des Fördervereins**. Als Eintritt bittet der Förderverein für die Rettung zweier durch Wasserschäden beeinträchtigter Gemälde im Festsaal des Schlosses um eine Spende (Richtwert 15 Euro/Person). Die Restaurierung ist noch für dieses Jahr vorgesehen.

Genießen Sie großartige Musik und helfen Sie dem Schloss:

Werden Sie Schloss-Bilder-Retter!

Neues Jagdschloss Hummelshain
Freitag, 8. März 2024, 19:00 Uhr
Einlass ab 18:30 Uhr
Der Festsaal ist geheizt.

Platzreservierung bitte über www.foerderverein-schloss-hummelshain.de oder telefonisch 036424/51919. Jede Reservierung wird bestätigt.

Förderverein Schloss Hummelshain e. V.

Dorfordnungen als Anfänge der Demokratie in Thüringen

Vortrag von Wolfram Voigt (Schkölen)

Der Förderverein Schloss Hummelshain e.V. lädt **zum Vortrag „Dorfordnungen als Anfänge der Demokratie in Thüringen“** von Wolfram Voigt ein: am **24. März 2024, 15 Uhr im Teehaus Hummelshain**.

Wolfram Voigt ist bekannt durch Bücher und Vorträge zu überaus interessanten Themen. Neben Flurnamenforschung und einer Recherche über die ältesten Bäume im Saale-Holzland-Kreis und in Jena verfolgte er die Spuren des frühen Christentums im Gebiet zwischen Saale und Elster und geht anderen thüringenbezogenen Interessengebieten nach.

Sehr intensiv hat sich der Referent auch mit der Rolle der Dorfordnungen in der Geschichte Thüringens beschäftigt und darüber publiziert. Sein Vortrag „Expedition zu den Wurzeln der Demokratie in Thüringen - auf Spurensuche der bäuerlichen Gerichtsbarkeit“ 2023 auf dem XX. Kreisheimattag des Saale-Holzland-Kreises in Orlamünde gab den Anlass, ihn um diesen Vortrag in Hummelshain zu bitten.

Dorfordnungen, die in den verschiedenen Regionen unterschiedliche Namen hatten, wie Dorfverfassung oder Bauernbrief, regeln vom frühen Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert das Zusammenleben der Gemeindemitglieder in einem Dorf, die Rechte und Pflichten der Bauern und zumeist auch die der Einwohner ohne Ackerland. Die Inhalte dieser uralten Dokumente lassen oft erste Ansätze bäuerlicher Demokratie erkennen.

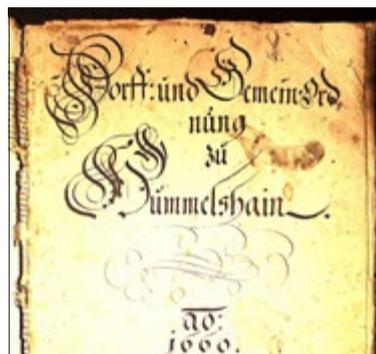
Welche Rolle beim Zustandekommen und Durchsetzen der Dorfordnungen die Obrigkeit, Amtsschösser, Schultheiße, Gemeindemitglieder und zugezogene Fremde spielten, warum dabei immer wieder von Bier die Rede ist und schließlich wie und worin sich demokratische Elemente in den Dorfordnungen manifestierten - dies und anderes vermag der Referent auf lebhafte und interessante Weise zu vermitteln.

Nach dem Vortrag lädt der Förderverein Schloss Hummelshain e.V. bei Rotwein und Fettabrot zum Gespräch miteinander und mit dem Referenten ein.

Auf Grund des stets großen Zuspruchs zu den Sonntagsvorträgen bittet der Förderverein um **rechtzeitige Platzreservierung** entweder mit dem Formular auf der Webseite www.foerderverein-schloss-hummelshain.de oder über die Handynummer 0152-56879301.

Sonntag, 24. März 2024
15 Uhr

Teehaus am Alten Jagdschloss Hummelshain



Quelle: Foto des an der Friedrich-Schiller-Universität Jena angefertigten Digitalisats, zugeschnitten von Rainer Berthelmann

Kirchliche Nachrichten

Pfarramt Heilingen-Uhlstädt

Die Evangelischen Kirchengemeinden

· Schmieden · Engerda · Rödelwitz · Partschefeld · Dorndorf
· Weißen · Weißbach · Heilingen · Uhlstädt · Beutelsdorf ·
Zeutsch · Niederkrossen

Jutta und Michael Thiel

Heilingen 42, 07407 Uhlstädt-Kirchhasel,

Tel.: 03 67 42 / 62 414 und 0171 / 6219 000

Mail: michael.thiel@ekmd.de

Jesus Christus spricht: Ich war tot, und siehe, ich bin lebendig.
Offenbarung 1,18

1. Gottesdienste

| | | | |
|-------------------|---------------|--|---|
| Freitag | 01.03. | 19:00 Uhr | Feier des WELTGEBETSTAGS in Heilingen. Dieses Jahr steht Palästina im Mittelpunkt. Die Feier des Weltgebetstags ist ein Angebot für alle Kirchengemeinden des Pfarramtsbereiches. |
| Sonntag | 03.03. | Gottesdienste um | |
| | | 08:30 Uhr | in Schmieden |
| | | 10:00 Uhr | in Uhlstädt |
| | | 17:00 Uhr | in Dorndorf |
| | | 18:00 Uhr | in Rödelwitz |
| Sonntag | 10.03. | Gottesdienste um | |
| | | 10:00 Uhr | in Engerda |
| | | 14:00 Uhr | in Heilingen |
| | | 17:00 Uhr | in Beutelsdorf |
| | | 18:00 Uhr | in Zeutsch |
| Sonntag | 17.03. | 10:00 Uhr | Gottesdienst in Uhlstädt (Gemeindepädagogin Marion Weidner aus Rudolstadt) |
| Samstag | 23.03. | 10:00 Uhr | Gottesdienst in der Klinik an der Weißenburg, Pflegebereich |
| Montag | 25.03. | 19:00 Uhr | Gesprächskreis „Gott und die Welt“ in Uhlstädt |
| Donnerstag | 28.03. | 17:00 Uhr | Gottesdienst zum GRÜNDONNERSTAG in Weißbach mit Abendmahl |
| | | 19:00 Uhr | Gottesdienst zum GRÜNDONNERSTAG in Engerda mit Abendmahl |
| Freitag | 29.03. | Gottesdienste zum KARFREITAG mit Abendmahl um | |
| | | 08:30 Uhr | in Partschefeld mit Abendmahl |
| | | 10:00 Uhr | in Uhlstädt mit Abendmahl |
| | | 13:00 Uhr | in Weißen mit Abendmahl |
| | | 16:30 Uhr | in Heilingen mit Abendmahl |
| | | 18:00 Uhr | in Zeutsch mit Abendmahl |
| Sonntag | 31.03. | Gottesdienste zum OSTERSONNTAG um | |
| | | 06:00 Uhr | in Heilingen, danach gemeinsames Frühstück |
| | | 08:30 Uhr | in Schmieden mit Abendmahl |
| | | 10:00 Uhr | in Uhlstädt |
| | | 14:00 Uhr | in Engerda |
| | | 18:00 Uhr | in Rödelwitz mit Abendmahl |
| Montag | 01.04. | Gottesdienste zum OSTERMONTAG um | |
| | | 08:45 Uhr | in Niederkrossen mit Abendmahl |
| | | 10:00 Uhr | in Zeutsch |

| | | | |
|--|--|-----------|------------------------------|
| | | 14:00 Uhr | in Beutelsdorf mit Abendmahl |
| | | 17:00 Uhr | in Dorndorf mit Abendmahl |

2. Christenlehre für Kinder der Klassen 1 bis 6 und Konfirmandenunterricht:

Christenlehre: montags, 16:30 Uhr, in Uhlstädt
dienstags, 16:30 Uhr, in Heilingen
donnerstags, 16:30 Uhr, in Engerda

Konfirmanden: dienstags, 18:10 Uhr, in Heilingen
In den Ferien finden keine Christenlehre und kein Konfirmandenunterricht statt.

3. Kirchenchor

Proben: mittwochs, 19:00 Uhr in Heilingen

4. Gebühren für Gräber auf dem Friedhof in Engerda

Im Amtsblatt der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel vom 22.12.2023 ist die neue Gebührensatzung für den Friedhof in Engerda entsprechend der amtlichen Vorgabe veröffentlicht worden. Zur besseren Verständlichkeit sollen die genannten Gebühren hier erläutert werden. Es gibt zwei Verschiedene Arten von Gebühren:

a. Gebühren für das Nutzungsrecht an einer Grabstätte

Bei einer Bestattung muss das Nutzungsrecht an der Grabstätte für 20 Jahre erworben werden. Dafür sind zu entrichten:

| | | |
|----|---|---------|
| a. | für ein Erdbestattungseinzelgrab, in dem ein Sarg und zwei Urnen bestattet werden dürfen: | 220,00€ |
| b. | für ein Erdbestattungsdoppelgrab, in dem zwei Säрге und vier Urnen bestattet werden dürfen: | 440,00€ |
| c. | für ein Urnengrab, in dem drei Urnen bestattet werden dürfen: | 180,00€ |

b. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Diese Gebühr ist jährlich zu zahlen. In den nächsten Wochen werden Bescheide verschickt, die der jetzigen Gebührenordnung angepasst sind. Nach Erhalt des Bescheides ist die Gebühr vom Nutzer unaufgefordert in jedem Jahr neu zu entrichten. Die Höhe der jährlich zu zahlenden Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt:

| | | |
|----|-----------------------------------|-------|
| a. | für ein Erdbestattungseinzelgrab: | 3,00€ |
| b. | für ein Erdbestattungsdoppelgrab: | 6,00€ |
| c. | für ein Urnengrab: | 9,00€ |

Gebühren für das Urnengemeinschaftsgrab

Wird in der Gemeinschaftsgrabanlage eine Grabstätte erworben, fallen einmalig folgende Kosten an:

| | | |
|----|--|-------------------|
| a. | Nutzungsrecht an der Grabstätte für 20 Jahre | 200,00€ |
| b. | Friedhofsunterhaltungsgebühr für 20 Jahre: | 60,00€ |
| c. | Schild mit Namen, Geburtsjahr und Sterbejahr des Verstorbenen, hierbei werden die vom Hersteller des Schildes in Rechnung gestellten Kosten erhoben: | z.Zt. ca. 160,00€ |

Gerne sind wir bereit, weitere Auskünfte zu geben.

Evang. - Luth. Kirchengemeindeverband Kirchhasel-Neusitz und Kirchengemeinde Langenschade

Veranstaltungsplanung März 2024

Pfarrerin Bärbel Hertel

Kirchstr. 1, 07407 Kirchhasel

Tel.: 03672/4887411, Fax: 03672/4887410, Handy: 0170/4834253

E-Mail: baerbel.hertel@ekmd.de

Vorsitzende der Gemeindekirchenräte

Kirchengemeindeverband Kirchhasel-Neusitz:

Lutz Kürsten

Untercatharinau 34, 07407 Catharinau

Tel.: 03672/410399, 0160/2871513

E-Mail: lutz.kuersten@web.de

Kirchengemeinde Langenschade:

z.Z. Bärbel Hertel, Pfarrerin

Gottesdienste und Andachten

**Freitag, 1. März**

19.00 Uhr Kirchhasel
Zentraler Gottesdienst zum Weltgebetstag

Sonntag, 3. März

09.00 Uhr Kolkwitz (Ze)
10.30 Uhr Kleinkochberg (Ze)

Sonntag, 10. März

10.00 Uhr Etzelbach (He, AM)
10.00 Uhr Neusitz (Tsch)
14.00 Uhr Reichenbach (He, AM)

Donnerstag, 14. März

09.30 Uhr Seniorenresidenz Etzelbach

Sonntag, 17. März

10.00 Uhr Kirchhasel (Tsch)

Sonntag, 24. März

10.00 Uhr Großkochberg (He, AM)
14.00 Uhr Mötzelbach (He, AM)

Gründonnerstag, 28. März

18.00 Uhr Kirchhasel (Gemeinderaum)
Tisch-Abendmahlsfeier

Karfreitag, 29. März

09.00 Uhr Kolkwitz (Ze, AM)
10.30 Uhr Neusitz (Ze, AM)
19.00 Uhr Langenschade (AM He +
AG Gewaltlos leben)

Kreuzwegsandacht**Karsamstag, 30. März**

21.00 Uhr Catharinau
Zentrale Osternachtsfeier:
Von der Dunkelheit zum Licht

Ostersonntag, 31. März

09.00 Uhr Etzelbach (He)
10.00 Uhr Großkochberg (Ze)
10.30 Uhr Kirchhasel (He)

Familiengottesdienst

(Bitte einen Zweig oder eine Blume mitbringen, damit wir das Kreuz zum Blühen bringen können!)

14.00 Uhr Kleinkochberg (He, AM)

Ostermontag, 1. April

09.00 Uhr Oberhasel (Ze, AM)
10.00 Uhr Reichenbach (He)
14.00 Uhr Mötzelbach (He)

(He = Pfarrerin Hertel; Ze = Vikarin Zech; Tsch = Pfr. i.R. Tschesch; AM = mit Abendmahlsfeier)

Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche im Pfarrhaus Kirchhasel**Christenlehre für Kinder der Klassen 1-3**

Dienstag, 5. + 19. März, 16.00 - 17.30 Uhr

Flotte Fische - Kinder der Klassen 4-6

Freitag, 8. + 22. März, 16.00 - 17.30 Uhr

Konfirmandenunterricht für Jugendliche der 7. + 8. Klasse

Mittwoch, 6. + 20. März, 16.00 - 18.00 Uhr

Konfirmandenwochenende in Lutherstadt Wittenberg:

Freitag, 15. - Sonntag, 17. März

Freude und Leid in unseren Gemeinden**Heimgerufen** wurden unsere Gemeindeglieder

Emma Hedwig Gerda Fökel, geb. Eberhardt aus Neusitz im Alter von 94 Jahren und

Gertrud Schiller, geb. Brehme, Großkochberg, im Alter von 98 Jahren.

Die erste Taufe im Jahr 2024 wurde bereits am Neujahrstag angemeldet! Bitte denken Sie daran, Termine für Taufe, Trauung, Geburtstagsandachten oder Ehejubiläen mehrere Monate vorher im Pfarramt anzumelden, damit Ihre Terminvorstellungen auch wirklich realisierbar sind.

Selbstwerber für Brennholz

Interessierte Bürger können sich ab sofort für Brennholz aus dem Wald der Kirchengemeinde Neusitz, Gemarkung Kleinkochberg, Flur 2, Flurstücke 24 und 26 bewerben. Beim Holz handelt es sich um käfergeschädigte Fichte (Bestand ca. 60 Jahre).

Die Aufarbeitung erfolgt eigenständig. Die Verwendung ist nur für private und nicht für gewerbliche Zwecke gestattet. Die Qualifikation zum sicheren Führen der Motorsäge ist nachzuweisen. Vorschriftsmäßige Schutzbekleidung ist erforderlich.

Bitte richten ihre Angebote bis zum 31.03.2024 an das Pfarramt Kirchhasel, Kirchgasse 1, 07407 Uhlstädt-Kirchhasel. Nähere Auskünfte auch telefonisch unter 0175 3340943.

Evangelische Kirchengemeinde Teichweiden**Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Teichweiden**

Der Gemeindegliederkirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Teichweiden hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 17. August 2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Ruhefristen**

Für den Friedhof in Teichweiden gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 25 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2**Gebühren**

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.
(2) Tarife:

| | Grabrechtigungsgebühren | Euro |
|-------|---|-------|
| 1. | Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils pro Jahr der Nutzung | |
| 1.1 | Erdgrabstätten | |
| 1.1.1 | Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urne(n))[1] | 54,00 |
| 1.2 | Urnengrabstätten | |



| | | | |
|---------|---|-------|--|
| 1.2.1 | Urnenwahlgrabstätten, je Grabstelle | | und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021). |
| 1.2.1.1 | Urnenwahlgrabstätten | 18,00 | |
| 1.2.2 | Urnenreihengrabstätten | | § 3 |
| 1.2.2.1 | Urnenreihengrabstätten friedhofsgepflegt (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung. Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.) | 23,00 | Gewerbliche Leistungen entfällt |
| | | | § 4 Inkrafttreten |
| | | | Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Gebührensatzungen außer Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung. |
| 1.4 | Reservierungen / Verlängerungen | | Friedhofsträger: |
| 1.4.1 | Reservierung Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1 und 1.2.1 erhoben. | | Ort, den _____ D.S. Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r des Gemeindegemeinderates _____ Mitglied des Gemeindegemeinderates |
| 1.4.2 | Verlängerung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.[2] | | Genehmigungsvermerke: 1. Kreiskirchenamt _____ D.S. Meiningen, den Das Kreiskirchenamt Der Leiter |
| | | | [Nur für Thüringen: 2. Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt Die genehmigte Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Teichweiden vom 17.08.2023 wird hiermit genehmigt |
| | | | Ort, den _____ D.S. Unterschrift |
| 2. | Friedhofsunterhaltungsgebühr (bereits in Grabnutzungsgebühr enthalten) | | Ausfertigung: Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Teichweiden am 17. August 2023 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Teichweiden wurde dem Kreiskirchenamt Meiningen als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 07.11.2023 unter dem Aktenzeichen 17/6 K 330 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. |
| 3. | Bestattungsgebühren entfällt | | [Nur für Thüringen: Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 14.11.2023 die erforderliche Genehmigung erteilt.] |
| 4. | Nutzung Friedhofskapelle / Trauerhalle entfällt | | Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Teichweiden wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht. |
| 5. | Verwaltungsgebühren | | Kreiskirchenamt _____ DS Meiningen, den 20.11.2023 |
| 5.1 | Zulassung von Gewerbetreibenden (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen) | | Das Kreiskirchenamt Der Leiter |
| 5.1.1 | Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr | 20,00 | [1] Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 4 FriedhG dürfen je Erdwahlgrabstelle bis zu 2 Urnen bestattet werden, soweit eine Störung der Totenruhe bereits Bestatteter ausgeschlossen ist. Der Friedhofsträger kann die Anzahl der Urnen auf eine Urne beschränken. |
| 5.1.2 | Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre | 50,00 | |
| 5.1.3 | Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang | 30,00 | [2] Die Regelung kann teilweise entfallen, wenn für Verlängerungszeiträume, die weniger als ein ganzes abgeschlossenes Jahr umfassen, Gebühren nicht erhoben werden sollen. |
| 5.2 | Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang | 65,00 | |

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben

Leserpost

Gedicht

Die vertraute Stimme meines Sohnes

*Ich habe geschlafen
und hab' dich gehört.
Du hast mich gerufen,
ich war wie verstört.*

*Riefst fünf - sechsmal Mama,
die Stimme voll Angst,
es hat so geklungen,
dass du um mich bangst.*

*Viel Höhen und Tiefen
mein Leben bestimmt.
Du warst wieder bei mir
und riefst mich mein Kind.*

Gudrun Sömmer

Agrarproduktion GmbH

Engerda-Heilingen

Neusitz 37

07407 Uhlstädt-Kirchhasel

Tel.: 036743/341-0

Email: info@agrarproduktion-neusitz.de

Neusitz, im März 2023

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de

Wissenswertes

Projekt „Herbstzeitlose“

Projekt „Herbstzeitlose“- Ausbildung und Einsatz ehrenamtlicher Seniorenbegleiter/innen sucht Mitstreiter/innen

Das Projekt „Herbstzeitlose“ ist ein Hilfenetzwerk gegen Vereinsamung und Isolation allein- lebender älterer oder kranker Menschen im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt. Es besteht bereits seit 20 Jahren. In einem jährlichen Lehrgang werden jeweils neue Seniorenbegleiter/innen ausgebildet, die dann Menschen vermittelt werden, die Zuwendung und Hilfe bei der Gestaltung des Alltags brauchen.



Sie sind Kontakt- und Gesprächspartner für die Betroffenen und auch für pflegende Angehörige, machen jedoch keine Pflege und keine hauswirtschaftlichen Dienstleistungen.

Die künftigen Seniorenbegleiter/innen werden in einem qualitativ anspruchsvollem Lehrgang mit 21 Seminaren an 16 Ausbildungsnachmittagen auf ihren Einsatz vorbereitet und erhalten ein Zertifikat. Sie schenken ehrenamtlich den Bedürftigen wöchentlich zwei Stunden ihrer Zeit.

Der 20. Lehrgang hat am 07.02.2024 begonnen. Er findet bis Ende Mai jeden Mittwoch 13:30 bis 17 Uhr in Saalfeld in der AWO - Begegnungsstätte Rainweg 70 statt. Wir freuen uns über jede/n neue/n Teilnehmer/in, die diese schöne und wichtige Aufgabe wahrnehmen möchte.

Bei Interesse am laufenden Kurs können noch Teilnehmer/innen aufgenommen werden. Bitte wenden Sie sich an das Büro „Herbstzeitlose“ unter 03671 563 329

Bekanntmachung

Bestellung Naturalien Ernte 2024

Die Agrarproduktion GmbH Engerda-Heilingen nimmt ab sofort die Vorbestellungen für Getreide, Rüben und Stroh aus der Ernte 2024 entgegen.



Bitte melden Sie sich telefonisch, per E-Mail oder persönlich im Büro in Neusitz.